

Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU:

Finanzierung der Betreuungsvereine und der Betreuer
sicherstellen – Strukturen erhalten

(Bundestag Drucksache 20/7352 vom 20.06.2023)

14.09.2023

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In fast 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind knapp 120.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

A. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Antrag der Fraktion CDU/CSU „Finanzierung der Betreuungsvereine und der Betreuer sicherstellen – Strukturen erhalten“ Stellung nehmen zu dürfen und im Rechtsausschuss hierzu angehört zu werden. In die vorliegende Stellungnahme sind zahlreiche Rückmeldungen örtlicher Betreuungsvereine aus fast allen Bundesländern eingeflossen.

Die rechtliche Betreuung ist ein Institut der gerichtlichen Fürsorge für volljährige Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen. Vorrangiges Ziel der Betreuung ist die Erhaltung der Autonomie und Selbstbefähigung der betroffenen Personen. Eine qualitätsvolle Betreuung, die die Selbstbestimmung, Autonomie und Eigenverantwortung des rechtlich betreuten Menschen wahrt, erfordert eine entsprechende Qualifikation, bestimmte Fähigkeiten, Kenntnisse und Zeit. All dies muss sich in einer angemessenen Betreuer*innenvergütung und in der Finanzierung der Querschnittsarbeit für Betreuungsvereine widerspiegeln.

Betreuungsvereine leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Umsetzung des Betreuungsrechtes in die Praxis. Für die ehrenamtlichen Betreuer*innen ist die Organisation in Betreuungsvereinen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben elementar wichtig. Die Vereine sind systemrelevant! Sie unterstützen und beraten die Betreuer*innen bei ihren Herausforderungen sowie bei rechtlichen Fragestellungen oder bieten Weiterbildungen an. Sie vermitteln ehrenamtlichen Betreuer*innen die notwendigen Kenntnisse, rechtliche Beratung und die Absicherung durch Versicherungen.

Die Kostensteigerungen der letzten Jahre führten dazu, dass sich viele Betreuungsvereine vor dem Aus befinden und sich bereits aufgelöst haben. Schon vor der Betreuungsrechtsreform, welche im Jahr 2023 in Kraft getreten ist, gab es Kostensteigerungen, die bei der Anpassung der Betreuer*innenvergütung im Jahr 2019 nicht berücksichtigt wurden. Die Berechnungsgrundlage der Vergütungsanpassung im Jahr 2019 war für Betreuungsvereine lediglich eine Makulatur. Sie hat – wenn überhaupt – lediglich die bis dahin bestehenden Defizite der Jahre zuvor ausgeglichen. Darüber hinaus kam bei den Betreuer*innen von der damals angekündigten Vergütungssteigerung in Höhe von 17 % tatsächlich lediglich 12,3 % an (siehe dazu Berufsverband der Berufsbetreuer*innen [BdB], Mitgliederbefragung des BdB, Evaluation der Vergütungsanpassung 2019 und erste Abschätzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023, Seite 124).

Ein noch verheerenderes Bild zeigt sich bei der Landes- und Kommunalförderung der Betreuungsvereine nach § 17 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG). Die Finanzierung der Querschnittsarbeit ist in den überwiegenden Bundesländern miserabel und unzureichend. In einigen Bundesländern haben die Betreuungsvereine bis dato keine Förderung erhalten!

Die Fragen, die sich derzeit viele Betreuungsvereine und Mitarbeitende stellen ist: „Machen wir weiter? Bis zu welchem Punkt lohnt es sich? Wann ist ein Grad der Ausnutzung und Selbstausschöpfung durch das System erreicht bzw. überschritten, der nicht mehr zu tolerieren ist?“ Sie stellen sich die Frage nach dem Warum ihrer Tätigkeit. Denn, wenn die politischen und die Verwaltungsebenen keine soliden Rahmenbedingungen für die gesetzliche Betreuungsarbeit bieten, warum sollten Betreuungsvereine und Berufsbetreuer*innen an dieser Arbeit festhalten?

Auf Grund dessen begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. den Antrag der Fraktion CDU/CSU außerordentlich, wonach die derzeitige Kostenproblematik der Betreuungsvereine im Einvernehmen mit den Ländern umgehend zu lösen ist. Allerdings sind die im Antrag genannten Punkte zu unkonkret und wenig inhaltlich, um hier tatsächlich für eine Verbesserung zu sorgen (siehe dazu Punkt C.).

Den Betreuungsvereinen drückt der Schuh. Sie brauchen dringend ein deutliches Signal der Politik, dass Betreuungsvereine in der Landschaft noch gewollt sind. Dieses Signal muss recht bald sichtbar werden! Sie müssen wissen, ob dieses auf ROT oder GRÜN steht, um ihren Mitarbeiter*innen selbst Zeichen für eine gute Betreuungsarbeit geben zu können. Andernfalls tragen die Folgen die Menschen, die auf eine Unterstützung durch rechtliche Betreuer*innen angewiesen sind. Die Unterstützung zur gleichberechtigten Rechts- und Handlungsfähigkeit, die mit Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN BRK) auch in Deutschland geltendes Recht ist, kann ansonsten nicht mehr sichergestellt werden. Am Ende geht es auch um die Sicherstellung und Gewährleistung von Menschenrechten! Ebenso ist die Umsetzung der seit dem 01. Januar 2023 geltenden Betreuungsrechtsreform gefährdet.

Vor all diesen Gefahren, deren Fakten seit langem bekannt sind, dürfen der Bund, die Länder und die Kommunen nicht die Augen verschließen. Das Betreuungswesen kann erst dann eine gute Entwicklung nehmen und gute Arbeit für Menschen leisten, die auf Unterstützung angewiesen sind, wenn es aus dem politischen Schattendasein hervortritt. Dabei sollte jedem bewusst sein, dass es hierbei um ein soziales Anliegen geht, dass für jeden Menschen im Laufe seines Lebens relevant werden kann. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf!

B. Stellungnahme im Einzelnen:

1. Derzeitige Situation der Betreuungsvereine

Im Folgenden soll ein kurzer Einblick gegeben werden, wie sich die derzeitige Situation der Betreuungsvereine gestaltet:

Unabhängig von der Frage der Finanzierung der Querschnittsaufgaben, die je nach Land ausreichend, vielmehr aber miserabel oder kaum vorhanden ist (siehe dazu Punkt B. 1. g.), können sich Betreuungsvereine derzeit – wenn überhaupt – gerade so finanzieren. Viele Betreuungsvereine haben bereits ihre Tätigkeit eingestellt, oder stehen kurz vor dem Aus. Sollte keine schnelle Änderung ihrer finanziellen Situation erfolgen, werden sich noch mehr Betreuungsvereine auflösen.

Ebenso denken viele rechtliche Betreuer*innen über eine Aufgabe ihrer Tätigkeit im nächsten Jahr nach. Als Grund dafür geben sie u. a. eine unangemessene Vergütung, die geringe Wertschätzung für das Amt als rechtliche Betreuer*in sowie die schlechte Stellung als rechtliche Betreuer*in an. In vielen dieser Fälle gibt es keine Nachfolger*innen für die freiwerdenden Stellen. Es droht demnach ein weiterer, nicht hinzunehmender Fachkräftemangel.

a) Allgemeine Kostensteigerungen

Die Gründe hierfür sind vielfältig: Seit der letzten Vergütungsanpassung im Jahr 2019 haben sich die Kosten für Berufsbetreuer*innen und Betreuungsvereine infolge der Preisentwicklungen bei Versicherungen, Mieten und Personal neben den allgemeinen Verbraucherpreissteigerungen um fast 20% erhöht. All diese Zusatzkosten müssen Vereine mangels angemessener Betreuer*innenvergütung und mangels ausreichender Finanzierung ihrer Querschnittsarbeit bereits jetzt aus ihren Rücklagen (sofern diese überhaupt vorhanden sind) zahlen.

Laut der Mitgliederbefragung des BdB (Kostensteigerung in Betreuungsbüros 2019 – 2022, Seite 174 folgend) betrug der Kostenanstieg zwischen den Jahren 2019 und 2022 ca. 19,3 %. Mit 21,7 % ist die größte Steigerung zwar im Bereich der Mitarbeiter*innenkosten zu verzeichnen. Allerdings sind auch bei den Raum- und Versicherungskosten sowie den sonstigen Kosten signifikante Steigerungen zwischen 18 % und 19 % zu verzeichnen. So sind laut der Mitgliederbefragung des BdB (Kostensteigerung in Betreuungsbüros 2019 – 2022, Seite 175) allein die Mietkosten

um 14,4 %, die Stromkosten um 8,3 %, die Heizkosten um 29,5 % und die Mietnebenkosten um 20,9 % von 2019 bis 2022 gestiegen.

Der größte Anteil der Kosten sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2022 entfällt dabei auf Versicherungskosten. Diese machen 35 % der Gesamtkosten des Jahres 2022 aus.

Betreuungsvereine müssen zudem die gestiegenen Löhne stemmen. Diese bewegen sich zwischen 10 – 25 % bei den Personalkosten. Ausgehend von einem durchschnittlichen, kalkulatorischen Jahresumsatz pro rechtlicher Betreuung von 1.764 Euro müssten ca. 21 rechtliche Betreuungen zusätzlich geführt werden, um allein die erhöhten Personalkosten auszugleichen.

Ebenso verzeichnen die Betreuungsvereine eine eklatante Erhöhung bei den Fahrt- und Reisekosten um 15 – 20 %, bei den Sachkosten um 30 – 40 % und bei den Dienstleistungen durch Dritte um 20 – 40 %.

Auch sind derzeit Sonderzahlungen wie Inflationsausgleich- und Coronaprämienzahlungen nicht gegenfinanziert und müssen aus den Rücklagen der Betreuungsvereine (soweit vorhanden) aufgebracht werden.

Diesbezüglich schafft auch der Entwurf des Bundesjustizministeriums eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BetrInASG) keine grundlegende Verbesserung (siehe dazu die Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., abrufbar unter:

https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/user_upload/230831_Stellungnahme_BVLH_BetrInASG_5.pdf).

b) Anhebung der Vermögensfreigrenze

Dieser allgemeinen Situation steht gegenüber, dass mit der – zu Recht – erfolgten Anhebung der Vermögensfreigrenze von 5.000 Euro auf 10.000 Euro bei etwa 10 – 15 % der geführten Betreuungen nun nur noch eine geringere Vergütung abgerechnet werden kann. Das bedeutet an einem Beispiel einer bereits seit mehr als 24 Monaten geführten rechtlichen Betreuung im stationären Bereich, dass statt quartalsmäßig 381,00 EUR nur noch 306,00 EUR erwirtschaftet werden können. Diese 75,00 EUR sind jedoch vom Betreuungsverein zu kompensieren, da sich an der Betreuungssituation nichts geändert hat. Sprich: der Aufwand hat sich nicht verringert, sondern er ist – aufgrund weiterer Verpflichtungen aufgrund der Betreuungsrechtsreform – eher sogar gestiegen.

c) **Kostensteigerungen durch zusätzliche Aufgaben der rechtlichen Betreuer*innen**

Auch die – zu Recht – durch die Betreuungsrechtsreform eingeführten neuen Aufgaben und Pflichten rechtlicher Betreuer*innen und der Betreuungsvereine führt zu erheblichen finanziellen Einbußen. Eine Steigerung der Kosten hat sich hierbei durch den höheren Arbeitsaufwand pro rechtlicher Betreuung nach den geänderten gesetzlichen Regelungen ergeben.

So ist der **Zeit- und Sachaufwand in der Betreuungsarbeit** durch den vermehrten Besprechungsbedarf gestiegen. Beispielhaft seien hier der Vorrang der Unterstützung vor der Stellvertretung genannt, der mit einer vermehrten Aushändigung von Unterlagen und dem erhöhten Aufwand für Materialien zur Veranschaulichung von Gesprächsinhalten (Informationen in Leichter Sprache, unterstützende Materialien etc.) einhergeht.

Ebenso müssen rechtliche Betreuer*innen erheblich mehr Zeit für die **Dokumentation** ihrer Tätigkeiten und die dem Gericht einzureichenden Berichte aufwenden.

Auch die durch § 1863 Absatz 3 BGB wünschenswerte, eingeführte **Besprechungspflicht** des Jahresberichts erfordert mehr Aufwand für rechtliche Betreuer*innen. Hierbei müssen der rechtlich betreuten Person viele juristische Begrifflichkeiten erläutert und Ziele definiert werden. Aufgrund dessen muss pro rechtlich betreute Person zusätzlich Zeit, Papier, Fahrtaufwand, etc. eingeplant werden.

Zusätzlich ergaben sich durch die Reform **Mehrkosten** bei:

- Haftpflichtversicherungen für Mitarbeit*innen und den Verein (§ 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG),
- erhöhte Kosten für Weiterbildungen,
- Kosten für Nachweise, Beglaubigung von Unterlagen, Führungszeugnis, Auskunft Schuldnerverzeichnis (einschließlich Arbeitszeit der Mitarbeit*innen für die Einholung der Unterlagen).

Aber auch die Anforderungen und der Aufwand an die durch die Betreuungsvereine geführte **Fach- und Rechtsaufsicht** haben sich erhöht und erfordern mehr Zeit. Dies resultiert z. B. aus dem Wegfall der Schlussrechnungslegung für befreite ehrenamtliche Betreuer*innen. Hier erfolgt nunmehr ausschließlich eine Kontrolle durch den Betreuungsverein selbst, um einen angemessenen Schutz für rechtlich betreute Menschen zu gewährleisten. Für diese Kosten erfolgt auch keine Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Kompensation durch die Landesfinanzierung. Zu den Aufgaben der Fachaufsicht gehören auch die in § 14 BtOG genannten Voraussetzungen für die Anerkennung. Aber auch die Kontrollaufgaben der Betreuungsvereine wie interne Rechnungslegungsprüfung oder Vermögensverwaltungskontrollen. Diese zusätzlichen Aufgaben der Vereine sind eine Entlastung für die Justiz bzw. für die öffentliche Hand. Die Finanzierung ist jedoch bisher nicht geklärt. Sie ist explizit nicht in die Berechnung der pauschalen Vergütungssätze aufgenommen worden, da bei selbstständigen Berufsbetreuer*innen diese Kosten nicht entstehen. Es besteht daher die Notwendigkeit, die Kosten über die Querschnittsarbeit mit abzudecken.

Ebenso entsteht durch die **Anbindungserklärungen** ehrenamtlicher Betreuer*innen mit einem Betreuungsverein gem. § 22 Absatz 2 BtOG i. V. m. § 1816 Absatz 4 BGB ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand. Dafür kalkulieren einige Betreuungsvereine pro rechtliche Betreuung einen Zeitaufwand von ca. 4 Stunden ein (Vereinbarung, Software, Übergabe, Vor- und Nachbereitung etc.). Zusätzlich bindet die Beratung, Begleitung und Aufklärung der ehrenamtlich Tätigen nach der Betreuungsrechtsreform große zeitliche Ressourcen.

Des Weiteren kostet die **Umsetzung des BtOG** die Betreuungsvereine viele Ressourcen (Registrierung, Nachweise, Sachkunde, Sachkundelehrgänge, Versicherungen etc.) Hier wären Betreuungsvereine auf die Unterstützung durch die Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden angewiesen, die sie nicht erhalten. Aufgrund der zusätzlichen Aufgaben durch das BtOG mussten einige Betreuungsvereine die Anzahl der laufenden rechtlichen Betreuungen reduzieren, um zeitliche Ressourcen für die kommenden Aufgaben freizugeben.

Darüber hinaus führt die durch die Reform des Betreuungsrechts – ebenfalls zu Recht eingeführte – **Registrierung** zu enormen Kostensteigerungen bei den Betreuungsvereinen. Denn diese bezuschussen und übernehmen die Registrierungs- und Sachkundekosten, da andernfalls das Personal abwandert oder nicht gewonnen werden kann. Diese Kosten belaufen sich zwischen 220 Euro und bis zu 6.000 Euro pro rechtliche Betreuer*in.

d) Fehlende Zertifizierung von Sachkundelehrgängen

In einigen Bundesländern (z. B. Berlin) erfolgt noch keine Zertifizierung der Sachkundelehrgänge. Eine Qualifizierung von angehenden Berufsbetreuer*innen ist daher nicht möglich. Für Betreuungsvereine bedeutet dies vermehrt Schwierigkeiten bei der Gewinnung neuen Personals, perspektivisch auch für vorläufig registrierte Vereinsbetreuer*innen mit ggf. Problemen bei der „Nachqualifizierung“.

e) **Lange Bearbeitungsdauer bei Vergütungsanträgen**

Zu erwähnen ist an dieser Stelle zudem, dass die Zeiten für die Bearbeitung der Vergütungsanträge durch das Gericht immer länger werden. Damit einher geht einerseits vor allem bei neu anfangenden Betreuer*innen eine erhebliche Existenzangst. Andererseits können Betreuungsvereine trotz des Bedarfes an Betreuer*innen nur dann neue Mitarbeitende einstellen, wenn sie in der Lage sind, die zu zahlende Vergütung zunächst aus den „Reserven“ zu bestreiten.

f) **Fehlende Dynamisierung**

Nicht zuletzt hat auch die fehlende Dynamisierung der Fallpauschalen dazu beigetragen, dass Betreuungsvereine den Anforderungen des Personals nach fairer Entlohnung nicht nachkommen können. Daher ist eine Lohnzahlung nach dem Tarif des öffentlichen Dienstes zum Großteil ausgeschlossen. Des Weiteren sind die von den Betreuungsvereinen an die Mitarbeitenden zu leistenden Sonderzahlungen wie Inflationsausgleich- und Coronaprämien nicht gegenfinanziert und müssen ebenfalls aus Rücklagen aufgebracht werden.

g) **Querschnittsarbeit ist nicht gegenfinanziert**

Gemäß § 17 BtOG haben anerkannte Betreuungsvereine Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben. Das Nähere regelt das Landesrecht.

Die Finanzierung der Querschnittsarbeit ist in den überwiegenden Bundesländern miserabel und unzureichend. In einigen Bundesländern (z. B. Berlin) ist die Querschnittsarbeit weiterhin lediglich durch **nicht ausreichende Übergangsregelungen** finanziert. Es fehlt dabei ein Bedarfskonzept als Grundlage. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung in Form einer Zuwendung. Es sind damit nicht alle Bedarfe gedeckt. Weiter erfolgt eine bezirkliche Auswahl bei der Finanzierung. Zum Teil erhalten damit einige Betreuungsvereine sogar keine Finanzierung für ihre Querschnittsarbeit, sodass sie ihre gesetzlichen Aufgaben (§ 15 Absatz 1 BtOG) ohne eine Finanzierung erfüllen.

In anderen Bundesländern (z. B. Sachsen) erhalten die Betreuungsvereine eine Finanzierung nur, wenn sie bis zu einem **bestimmten Datum** einen Antrag ausgefüllt haben. Ansprüche auf eine Finanzierung verfallen nach diesem Datum.

Zudem machen die Ausführungsgesetze in den Ländern u. a. Vorgaben dazu, welche Querschnittsarbeit geleistet werden soll. Die Höhe der Finanzierung richtet sich hierbei u. a. nach der Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen und der Anzahl der Teilnehmer*innen. Hierdurch kann keine bedarfsgerechte Finanzierung erfolgen. Denn diese Gesichtspunkte stehen erst im Nachhinein fest. Wird demnach die Landesförderung an **Parameter** geknüpft, die von den Betreuungsvereinen **nicht beeinflusst** werden können, ist keine verlässliche Planungssicherheit möglich und es führt zur weiteren Unterfinanzierung der Querschnittsarbeit.

Sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der **Fach- und Rechtsaufsicht** der Betreuungsvereine stehen, sowie sonstige Overheadkosten, werden von vielen Bundesländern (z. B. Brandenburg) nicht als förderfähig anerkannt und werden somit nicht gegenfinanziert. Es erfolgt auch keine Erstattung dieser Kosten über die Betreuer*innenvergütung. Dadurch haben die Betreuungsvereine einen erheblichen Nachteil gegenüber den selbstständigen Berufsbetreuer*innen. Dieser Nachteil ist nicht nur rein wirtschaftlicher Natur für den Betreuungsverein, sondern bringt auch erhebliche Nachteile bei der Anwerbung und dem Halten von Personal mit sich. Betreuungsvereine können ihre erhöhten Kosten (die zwangsläufig anfallen, wenn sie als Betreuungsverein die Anerkennung er- oder behalten möchten) aktuell nur ausgleichen, indem entweder die Gehälter der rechtlichen Betreuer*innen geringer ausfallen als bei selbstständig tätigen Berufsbetreuer*innen oder entsprechend mehr Betreuungsfälle übernommen werden.

In einigen Bundesländern (z. B. Bayern, Berlin, Brandenburg) wurden die **Fördermittel** für die Aufgaben nach § 17 BtOG **noch nicht ausbezahlt** oder die Betreuungsvereine gar nicht berücksichtigt (z. B. Berlin). Dies führt zu einer extrem angespannten finanziellen Situation. Die Rücklagen und Reserven reichen mitunter gerade mal noch für einen Monat. Das Aus ist somit vorprogrammiert.

Auch ist der **Mehraufwand der Querschnittsarbeit** für Betreuungsvereine im ersten Halbjahr des Jahres 2023 nicht zuletzt aufgrund der Betreuungsrechtsreform erheblich gestiegen. Der Mehraufwand bewegt sich um Durchschnitt zwischen 4 – 14 Stunden pro Woche.

Des Weiteren laufen bereits (z. B. in Sachsen) **Klagen** zur Durchsetzung des Anspruchs aus § 17 BtOG. Der Ausgang ist ungewiss und mit einer zeitnahen Entscheidung nicht zu rechnen.

Sollte die Förderung hier unverändert bleiben, können die Aufgaben der Querschnittsarbeit im vorgegebenen Rahmen nicht erfüllt werden. Dies hat wiederum Auswirkung auf die rechtliche Betreuung (siehe dazu Punkt B. 2. a.).

Hierbei spielen auch die **Kosten für Dolmetscher*innen** eine große Rolle. Die Kosten für diese werden weder durch die Betreuer*innenvergütung noch durch die Landesförderungen gegenfinanziert. Die Nachfrage hieran wird in den nächsten Jahren nicht zuletzt auch aufgrund des russischen Angriffskrieges steigen. Dolmetscher*innen spielen nicht nur bei der Wahrnehmung rechtlicher Betreuungen zunehmend eine wichtige Rolle, sondern auch bei der Wahrnehmung der Querschnittsarbeit. Können Betreuungsvereine ehrenamtliche Betreuer*innen aufgrund von Sprachbarrieren nicht in ihre Arbeit einführen und sie bei dieser unterstützen, wird es in diesem Bereich zunehmend an ehrenamtlichen Betreuer*innen fehlen. Fallen dann auch die Betreuungsvereine und die Berufsbetreuer*innen mangels Finanzierung aus, fällt dies auf die Betreuungsbehörden zurück. Die Auswirkungen tragen in diesem Fall die Personen, die auf Unterstützung angewiesen sind. Aufgrund dessen müssen die Kosten für Dolmetscher*innen auch im Rahmen der Querschnittsfinanzierung eine Rolle spielen.

2. Folgen für die rechtliche Betreuung und die Zukunft der Betreuungsvereine

Die so aufgezeigte Situation bleibt für das Betreuungswesen nicht folgenlos. Welche Auswirkungen die Unterfinanzierung des Betreuungswesens hat, zeigt sich bereits jetzt: In mehreren Bundesländern stehen die Betreuungsvereine vor dem Aus und stellen aus finanziellen Gründen ihre Arbeit ein.

a) Betreuer*innen können ihre Pflichten nicht erfüllen

Eine Folge der gestiegenen Kosten ist, dass für die Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit mehr rechtliche Betreuungen geführt werden müssen. Dies führt jedoch zwangsläufig zu Überlastungen bei den rechtlichen Betreuer*innen und zur Unzufriedenheit bei den rechtlich Betreuten. Denn für die Zusammenarbeit mit der rechtlich betreuten Person bleibt immer weniger Zeit. Es gibt demnach weniger Kontakt zu rechtlich betreuten Personen.

Rechtliche Betreuer*innen können demnach ihre Pflichten aus § 1821 BGB nicht erfüllen. Eine personenzentrierte rechtliche Betreuung ist so nicht mehr möglich und die Wünsche und der Willen der rechtlich betreuten Personen werden unzureichend umgesetzt und/oder vertreten. So verpuffen die wünschenswerten Ziele des neuen Betreuungsrechts von Anbeginn. Letztlich droht das Scheitern der Betreuungsrechtsreform an den strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen.

b) Überlastete Mitarbeiter*innen

Des Weiteren drohen ein eklatanter Weggang und Ausfall von engagierten Mitarbeiter*innen, indem sie – um ihre Pflichten adäquat erfüllen zu können – über ihre Grenzen gehen und auf Freizeit verzichten. Sie arbeiten z. B. statt der vereinbarten 30 Stunden, 50 Stunden die Woche, um den Interessen der rechtlich betreuten Menschen halbwegs gerecht zu werden. Legt man dies zugrunde, bleibt vom angedachten Stundenlohn nichts mehr übrig und dieser liegt sogar unter dem Mindestlohn. Zudem führt dies mittel- und langfristig zu einem Burn-Out, der wiederum Mehrarbeit für die Kolleg*innen bedeutet.

So berichtet ein Betreuungsverein beispielweise, dass die Arbeitsbelastung so hoch war, dass eine Kolleg*in langzeiterkrankt ist und den Verein verlassen musste. Die Kolleg*in, die daraufhin eingestellt wurde, hat aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nach 9 Monaten wiederum gekündigt.

Durch diese hohe Arbeitsbelastung ist die Stelle für potentielle Bewerber*innen nicht attraktiv. Weiterhin können keine Lohn- und Gehaltsanpassungen erfolgen. Freiwerdende Stellen können aufgrund fehlender Gehaltsperspektiven und erheblicher Arbeitsbelastung nicht nachbesetzt werden. Dies führt mittelfristig zum Weggang von erfahrenem Betreuungs- und Verwaltungspersonal. Hierdurch wird sowohl der Betreuungs- als auch der Querschnittsbereich qualitativ erheblich geschwächt.

c) Betreuungsvereine sind im Minus

Viele Betreuungsvereine schreiben seit mehreren Jahren jährliche Fehlbeträge von ca. 7000 – 9000 Euro. Würden diese nicht zum Teil durch verbandliche Strukturen ausgeglichen, wären diese Vereine bereits insolvent oder nicht mehr existent.

d) Unzureichende Querschnittsarbeit

Aufgrund der unzureichenden Finanzierung der Querschnittsarbeit ist das nächste Problem vorprogrammiert: Da die Förderung der Querschnittsarbeit die Gesamtkosten nicht deckt, müssen Betreuungsvereine rechtliche Betreuungen führen, um Einnahmen zur Gesamtdeckung zu erzielen. Je weiter das Delta zwischen den Kosten und der Förderung auseinandergeht, umso mehr rechtliche Betreuungen sind notwendig. Dies führt also zu weniger Zeit für die Querschnittsarbeit und zu nicht hinnehmbaren Folgen für die rechtlich betreuten Personen (siehe dazu B. 2. a.).

Aufgrund dessen muss es eine auskömmliche Finanzierung gewährleisten, dass die Betreuungsfallzahlen der Querschnittsmitarbeiter*innen moderat bleiben, damit Betreuungsvereine ihre eigentliche Hauptaufgabe – nämlich die Querschnittsarbeit – auch adäquat ausführen können. Ansonsten bleibt zu befürchten, dass eine Verschiebung der Aufgaben stattfindet und Querschnittsmitarbeiter*innen mit einem Hauptanteil ihrer Arbeitszeit rechtliche Betreuungen führen müssen und dadurch die Querschnittsaufgaben nicht mehr so ausgeführt werden können wie vom Gesetzgeber gewünscht.

e) Betreuungsbehörden haben nicht das Personal, die Qualität und die Zeit, um als Ausfallbürge einzuspringen

Beim Rückgang und Ausfall von Betreuungsvereinen und Berufsbetreuer*innen ist des Weiteren Folgendes zu bedenken: Gibt es keine rechtlichen Betreuer*innen oder Betreuungsvereine mehr, müssen die rechtlichen Betreuungen als Behördenbetreuungen durch die jeweiligen Landkreise bzw. Städte geführt werden. Die Wartezeiten für Menschen, die auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind, wird damit länger, was mit dem Sinken der Qualität einhergeht. Gleichzeitig sind Betreuungsbehörden überlastet und mit der Arbeit sowohl bei Zuarbeiten für das Betreuungsgericht (Betreuervorschläge, Sachberichte etc.) als auch bei der Registrierung von Berufsbetreuer*innen im Verzug. Insofern ist vorprogrammiert, dass Behördenbetreuungen die Zielvorgaben des § 1821 BGB nicht erfüllen können. Städte und Kommunen müssten wiederum Personal gewinnen, um diese Lücke zu füllen.

Für den Fall, dass es in dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Betreuungsbehörde keinen anerkannten Betreuungsverein gibt, müsste die Behörde zudem sämtliche Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine selbst wahrzunehmen.

Die Förderung der Betreuungsvereine, auch mit dem Ziel, diese langfristig zu erhalten, sollte daher bereits aus (langfristigen) wirtschaftlichen Gründen für die Kommunen von Interesse sein. Die Erbringung der Querschnittsarbeit in Eigenleistung ist um ein Vielfaches kostenintensiver als die Förderung der ansässigen Betreuungsvereine. Neben der Querschnittsarbeit können weitere Tätigkeiten der Betreuungsvereine auf die örtlichen Betreuungsbehörden zurückfallen, wenn es keinen Betreuungsverein gibt. Zu nennen ist an dieser Stelle, neben der tatsächlichen Führung rechtlicher Betreuungen, das Vorhalten des Angebotes zur erweiterten Unterstützung gemäß § 11 Absatz 3 BtOG.

f) Rückgang ehrenamtlicher Betreuer*innen

Letztendlich muss darüber hinaus beachtet werden, dass aufgrund der demographischen Entwicklung die Nachfrage nach rechtlichen Betreuungen in den kommenden Jahren stärker zunehmen wird. Neben dieser quantitativen Entwicklung nehmen die qualitativen Anforderungen an rechtliche Betreuungen aufgrund komplexer Problemlagen der rechtlich zu Betreuenden zu. Damit einhergehend sind auch Familienangehörige immer öfter überfordert, wenn es darum geht, eine rechtliche Betreuung eines Familienmitglieds zu übernehmen. Werden ehrenamtliche Betreuer*innen aufgrund unzureichender Finanzierung der Querschnittsarbeit und dem Rückgang von Betreuungsvereinen nicht gut begleitet, lässt das in der Gesellschaft sowieso schon sinkende Interesse daran, ein Ehrenamt zu übernehmen, noch weiter nach. Dies führt dazu, dass es kaum noch ehrenamtliche Betreuer*innen gibt, die bereit sind, dieses Amt zu übernehmen.

g) Beruf der Berufsbetreuer*innen war noch nie so unattraktiv – Fachkräftemangel

Der Beruf der rechtlichen Betreuer*innen war noch nie so unattraktiv, wie jetzt. Universitäten und Fachhochschulen bestätigen ein Desinteresse bei Berufsanfänger*innen. Es gibt in der Sozialen Arbeit zahlreiche Tätigkeitsfelder mit weniger Verantwortungsübernahme, weniger Arbeit, attraktiverer Arbeitszeiten, besserer Rahmenbedingungen und mehr Einkommen. Andererseits gibt es eine Überalterung bei den Berufsinhaber*innen. Dies führt dazu, dass es immer weniger Menschen gibt, die bereit sind, als Berufsbetreuer*in zu arbeiten. Es entsteht ein erheblicher Personalmangel.

Insofern gehören zu einer Erhöhung der Attraktivität gesicherte finanzielle und strukturelle Arbeitsbedingungen und nicht eine stetige Erhöhung der Arbeitsintensität infolge eines starren, pauschalen und gesetzlich normierten Vergütungssystems.

C. Bewertung des Antrags der CDU/CSU

All dies zugrunde gelegt, ist die mit dem Antrag der CDU/CSU verfolgte Zielsetzung, die Situation der Betreuungsvereine zu verbessern, zu unterstützen und außerordentlich zu begrüßen. Zu begrüßen ist auch, dass die prekäre Situation der Betreuungsvereine und der Betreuungsarbeit als solche nunmehr in der politischen Diskussion eine Rolle spielt und wahrgenommen wird. Der Antrag ist insoweit richtig. Allerdings erscheint er in der Sache nicht zielführend. Es fehlt an konkreten

Umsetzungsschritten und Erfordernissen, wie die erklärte Zielsetzung tatsächlich erreicht werden soll.

1. Umsetzung des § 17 BtOG – Querschnittsfinanzierung

So heißt es unter Punkt 1 des Antrages, dass die Bundesregierung unabhängig von der anstehenden Evaluierung Ende 2024 die derzeitige Kostenproblematik der Betreuungsvereine im Einvernehmen mit den Ländern umgehend lösen soll. **Unklar ist, wie!** Unter Punkt 2 des Antrages heißt es sodann, dass die Bundesregierung sich im Dialog mit den Ländern für eine unverzügliche Umsetzung des in § 17 BtOG geregelten Anspruchs der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte, gleichwertige finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln durch alle Länder einsetzen soll, um die gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen der Teilhabe nicht zu gefährden.

Auch dies ist ein erstrebenswertes Ziel, allerdings fehlt es auch diesbezüglich an **verbindlichen und konkreten Vorgaben**. Es ist mehr notwendig, als die Aufforderung, sich mit den Ländern zusammzusetzen und auf eine Umsetzung des § 17 BtOG hinzuwirken. Diese Möglichkeit hatte und hat der Bund bereits jetzt. Und dennoch ist nichts passiert. Stattdessen gestaltet sich die Förderung der Betreuungsvereine durch die Länder und Kommunen wie ein Flickenteppich, der zu teilweise desaströsen und prekären Verhältnissen führt. Dies zeigt, dass gemeinsame Gespräche allein nicht ausreichend sind. § 17 BtOG wurde bereits im Mai 2021 verabschiedet. Nicht erst seit diesem Zeitpunkt ist den Ländern bekannt, dass Betreuungsvereine einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln haben.

Der Teufel steckt hier allerdings im Detail. Was bedeutet eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung? Hierzu gibt auch die Gesetzesbegründung keinerlei Aufschluss. Vielmehr heißt es darin nur, es solle den Ländern überlassen bleiben, ob sie im Wege einer unmittelbaren Landesförderung, durch eine Förderung über die Behörden oder durch eine Kombination beider Förderungsarten für eine bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine und zur Erfüllung der Aufgaben aus § 15 Absatz 1 BtOG-E sorgen (BR-Drs. 564/20, S. 496) sorgen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hat in ihrer Stellungnahme zum Regierungsentwurf bereits darauf hingewiesen, dass die Regelung zu unkonkret ist und nicht dazu führen wird, dass Betreuungsvereine eine sichere finanzielle Ausstattung erhalten. Sie forderte bereits damals, dass der Bundesgesetzgeber konkrete und verbindliche Parameter festlegen muss, die den Ländern als Orientierungshilfe für eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung dienen. Sollte der Bundesgesetzgeber keine Richtwerte vorgeben, kann keine sofortige und auch keine ausreichende Umsetzung des § 17 BtOG in den Ländern erfolgen. Deswegen sind

konkretere Vorschriften und Maßgaben und somit eine weitere bundesgesetzliche Konkretisierung des § 17 BtOG dringend notwendig. Es bedarf also eines Rahmens, der den Ländern an die Hand gegeben werden muss. Andernfalls obliegt es weiterhin den Gerichten, den Ländern und Kommunen, darüber zu befinden und zu streiten, was bedarfsgerecht ist. Dies ist für Betreuungsvereine nicht hinnehmbar! Denn nur mit einer bedarfsgerechten Finanzierung nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien, kann die Qualität der Arbeit der Betreuungsvereine perspektivisch gesichert und weiterentwickelt werden!

Bei einer bedarfsgerechten Finanzierung muss unbedingt Folgendes berücksichtigt und als Maßstab im Bundesgesetz oder einer entsprechenden Durchführungsverordnung verankert werden:

a) **Gesetzliche Klarstellungen**

Es ist zunächst gesetzlich klarzustellen, dass **jeder Betreuungsverein** in dem jeweiligen Bundesland einen **Anspruch** auf Finanzierung hat, sprich der Anspruch aus § 17 BtOG für alle Betreuungsvereine besteht. Die landesgesetzliche Ausgestaltung bezieht sich demnach allenfalls auf das „Wie“, nicht aber auf das „Ob“ der Förderung. Hierbei ist zudem klarzustellen, dass vom Kostendeckungsprinzip auszugehen ist. Eigenbeteiligungen der Betreuungsvereine sind auszuschließen.

Bei der Finanzierungsart muss die **Planungssicherheit** im Vordergrund stehen. Finanzierungsarten, z. B. in Form einer Zuwendung, die lediglich ein- oder zweijährig für Betreuungsvereine ausgegeben werden, bieten nicht die notwendige Planungssicherheit (siehe dazu Punkt B. 1. g.).

Ebenso sind **verbindliche Fristen** vorzusehen, bis wann die Umsetzungsmaßnahmen in den Ländern erfolgen müssen.

b) **Umsetzung in Form einer durchsetzbaren Rechtsnorm**

Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass die Umsetzung des § 17 BtOG in den Ländern in Form einer **Rechtsverordnung** erfolgt, damit die Betreuungsvereine einen durchsetzbaren und einklagbaren Rechtsanspruch haben. Reine Verwaltungsvorschriften genügen nicht.

Hiermit einher geht es, dass der Leistungsbescheid konkret angeben muss, wie sich die Förderungskosten zusammensetzen. Reine Zahlen oder Pauschalen genügen nicht, denn die Betreuungsvereine können so nicht prüfen, ob die in den Rechtsverordnungen genannten Grundsätze und Förderbeträge eingehalten wurden.

c) Gesetzliche Festlegung verbindlicher Parameter

Viele Länder nennen derzeit pauschal Finanzierungshöhen. Diesen liegt keine **transparente Kalkulationsgrundlage** zugrunde. Daher ist klar zu definieren, wonach sich die Förderungshöhe richtet. Für das „Wie“ der Förderung müssen demnach konkrete Finanzierungsparameter gesetzlich festgeschrieben werden. Hierbei sollte zwischen einer zwingenden **Basisfinanzierung** und einer **Zusatzförderung** unterschieden werden.

Im Hinblick auf die **Basisfinanzierung** muss eine **Bezugsgröße** genannt werden. Gängig ist die Orientierung an der Einwohner*innenzahl. In den letzten Jahren bestand die Forderung, pro 100.000 Einwohner*innen 1 Vollzeitkraft für die Querschnittsarbeit zu finanzieren. Die neu auf die Betreuungsvereine durch die Betreuungsrechtsreform zugekommen Aufgaben erfordern nunmehr allerdings eine Anpassung im Hinblick auf die Vollzeitstelle und die Einwohner*innenzahl. Hierbei sind auch die räumlichen Gegebenheiten in dem jeweiligen Bundesland zu berücksichtigen.

Müssen zum einen **1,5 Vollzeitstellen** herangezogen werden. Hierbei entfällt **eine Stelle auf eine Vollzeitkraft**, die selbst als rechtliche Betreuer*in tätig ist. In diesem Zusammenhang muss es möglich sein, dass die Querschnittsarbeit von mehr als einer Person der jeweiligen Betreuungsstelle durchgeführt wird. In der Praxis ist beispielsweise denkbar, dass ein Mitarbeiter*in als querschnittsverantwortliche Person benannt wird, zwei weitere Mitarbeiter*innen aber ebenfalls Querschnittsaufgaben erfüllen. Bei der Beantragung und Abrechnung der Fördermittel werden alle Mitarbeiter*innen, die Querschnittsarbeit leisten, mit ihren jeweiligen Zeitanteilen separat aufgeführt und die entsprechenden Kosten dargestellt.

Des Weiteren muss **eine halbe Stelle auf eine Verwaltungskraft** entfallen. Denn neben der fachlichen Expertise der Querschnittsmitarbeiter*innen wird eben auch eine halbe Stelle für eine Verwaltungsarbeit benötigt. Im Rahmen der Querschnittstätigkeiten gibt es zahlreiche verwaltungstechnische Aufgaben zu erledigen. Beispiele dafür sind u. a. das Versenden von Einladungen zu Veranstaltungen, Vorbereitung der Vereinbarung mit den ehrenamtlichen Betreuer*innen, Inserieren von Sprechzeiten in der Lokalpresse, Telefondienst und Terminmanagement, Vorbereitung von Veranstaltungsräumen, Organisation von Messebesuchen etc. Die Verwaltungskräfte werden auch benötigt, wenn es darum geht, die Einhaltung der Vereinbarungen, die mit den ehrenamtlichen Betreuer*innen gem. § 15 BtOG abgeschlossen werden, zu monitoren. Um die festgestellten Defizite bei ehrenamtlichen Betreuer*innen zu beheben, ist nicht nur die vertragliche Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Anbindung an die Vereine notwendig, sondern auch die Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarung. Die Unterstützung durch eine Verwaltungskraft ermöglicht es den Querschnittsmitarbeiter*innen, sich auf die inhaltlichen Aufgaben zu konzentrieren. Diese Konzentration trägt wesentlich zur Qualität der Querschnittsarbeit bei. Die Entlastung durch eine Verwaltungskraft spart damit Zeit und Kosten. Würde die Querschnittsfachkraft sämtliche Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Querschnittsarbeit ebenfalls erledigen, würde eine Vollzeitstelle zudem nicht ausreichend sein. Die Eingruppierung der Verwaltungskraft sollte in Anlehnung an TVöD E 6 erfolgen.

Zum anderen kann gerade in Flächenländern mit großen Landkreisen nicht auf eine Einwohnerzahl von 100.000 abgestellt werden. Die Betreuungsvereine bzw. Betreuungsstellen müssen für die Menschen im Land erreichbar sein. Hat die Vollzeitkraft ihren Sitz an einer weit entfernten Stadt, ist unklar, wie ehrenamtliche Betreuer*innen, die nicht in der Nähe der Stadt leben, an den Betreuungsverein gebunden werden sollen. Die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine empfiehlt in ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts inzwischen eine Vollzeitstelle je **40.000 Einwohner*innen** in Flächenländern (vgl. Stellungnahme der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts).

Insofern muss eine **Mischung aus der Einwohner*innenzahl und der Fläche eines Landkreises als Bezugsgröße** dienen. Für die kreisfreien Städte kann sich die Anzahl der Betreuungsvereine allein an der Einwohner*innenzahl orientieren. Dies zugrunde gelegt, ist eine Einwohner*innenzahl zwischen 40.000 – 100.000 für 1,5 Vollzeitstellen interessengerecht.

d) Orientierung am TVöD

Die Bezahlung der Querschnittsfachkräfte sollte sich – genau wie die Kostenpauschalen im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) – zwingend am Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes orientieren. Gefordert wird die Entlohnung gemäß TVöD SuE S 12 Stufe 4.

e) Dynamisierung der Personalkosten

Die Höhe der Förderung der Personalkosten muss zudem dynamisch sein. D. h., die Höhe der Förderung muss sich den aktuellen Tarifentwicklungen anpassen. Anderenfalls riskiert man eine hohe Fluktuation in den Betreuungsvereinen, den Zielen der Reform entgegenstehen würden. Es ist sowohl für die rechtlich betreuten Menschen als auch für ehrenamtliche Betreuer*innen sehr wichtig, eine gewisse

Kontinuität und Verlässlichkeit hinsichtlich des Vereinspersonals vorzufinden. Das ist insbesondere deswegen wichtig, weil Betreuungsvereine den ehrenamtlichen Betreuer*innen eine feste Ansprechpartner*in benennen müssen, die ggf. auch die Verhinderungsbetreuung übernimmt, vgl. § 15 Absatz 2 Nummer 3 BtOG. Es wäre schädlich und würde erheblich Vertrauten kosten, wenn die „feste Ansprechpartner*in“ zu oft wechselt.

f) Sachkosten, insbesondere Overheadkosten müssen berücksichtigt werden

Um eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung sicherzustellen, müssen neben den Personalkosten auch Sachkosten und insbesondere Overheadkosten (auch Struktur- oder Gemeinkosten genannt) berücksichtigt werden. Die Overheadkosten sind – in viel zu geringem Umfang – derzeit lediglich in den Kostenpauschalen nach dem VBVG enthalten. Mitarbeiter*innen, die Querschnittsarbeiten leisten, können aber nur in reduziertem Umfang rechtliche Betreuungen führen. Daher sind die Overheadkosten auch in die Querschnittsfinanzierung zu berücksichtigen (siehe dazu ausführlich Punkt C. 2. d.).

Mitunter werden diese Sachkosten bei den pauschalen Personalkosten aufgeschlagen. Dies kann interessengerecht sein, da somit für die allgemeinen Sachkosten keine Einzelnachweise erbracht werden müssen. Allerdings hat dies auch den Nachteil, dass wenn sich die Personalkosten reduzieren, automatisch auch die allgemeinen Sachkosten reduzieren.

Bei diesem Aufschlag muss jedenfalls ein Aufschlag von 30 % herangezogen werden (siehe dazu Punkt C. 2. d.).

g) Anforderungen an die Zusatzförderung

Neben einer solchen Basisförderung müssen auch Maßnahmen durch eine Zusatzförderung finanziert werden, die zur Erfüllung der Aufgaben und zur Qualitätssicherung notwendig sind, wie z. B. die Fortbildung der Querschnittsmitarbeiter*innen, Netzwerktätigkeiten, Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch für ehrenamtliche Betreuer*innen sowie Bevollmächtigte.

Hierzu gehört auch die Durchführung von Veranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer*innen und/oder Mitarbeiter*innen. Veranstaltungen können im zeitlichen Umfang geplant werden. Die gilt aber nicht für die Teilnehmer*innenzahl. Daher dürfen diese Zusatzförderungen keine Leistungsanforderungen enthalten, die nicht von den Betreuungsvereinen beeinflusst werden können (z. B. von der gerichtlichen Bestellung gewonnener ehrenamtlicher Betreuer*innen, Anzahl von

Teilnehmer*innen an Veranstaltungen). In diesem Zusammenhang müssen alle Aufwände der Betreuungsvereine, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung entstehen, auch finanziert werden. Daher verbietet sich eine reine Zählung der geleisteten Arbeit insbesondere bei vorzuhaltenden Leistungen. So ist etwa bei Beratungszeiten auf den zeitlichen Umfang (Öffnungszeiten) abzustellen, nicht auf die geleisteten Beratungen, da die Zeiten für die Betreuungsvereine fest als Beratungszeit eingeplant sind. Dies gilt auch für die Anzahl gewonnener ehrenamtlicher Betreuer*innen. Dies ist kein taugliches Indiz, da dies keinen Aufschluss über die Qualität der Querschnittsarbeit des jeweiligen Betreuungsvereins gibt. Zudem müssen Betreuungsvereine unabhängig von der Anzahl der gewonnenen ehrenamtlichen Betreuer*innen Maßnahmen zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer*innen durchführen.

Darüber hinaus muss es bei Veranstaltungen möglich sein, dass diese als Kooperation von mehreren Betreuungsvereinen durchgeführt werden können. Dies darf aber nicht zum Nachteil dieser Betreuungsvereine etwa in der Form führen, dass diese Veranstaltung dann nur als „halbe“ Veranstaltung für den jeweils beteiligten Betreuungsverein gewertet wird.

Darüber hinaus ist vorzusehen, dass die Übernahme freiwilliger Aufgaben i. S. d. § 15 Absatz 5 BtOG ebenso förderfähig ist.

h) Gleichbehandlung aller ehrenamtlichen Betreuer*innen

Bezogen auf die Zusatzförderungen für gesonderte Leistungen der Betreuungsvereine darf – wie in einigen Bundesländern vorgesehen (z. B. Berlin) – nicht zwischen ehrenamtlichen Angehörigen- und Fremdbetreuer*innen differenziert werden. Stattdessen sind diese Leistungen gleichwertig zu behandeln, da sie für die Betreuungsvereine den gleichen Aufwand bedeuten.

i) Weitere Anforderungen

Die Gewährung der Landesförderung darf **nicht von einer kommunalen Förderung abhängig** sein und umgekehrt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Kommunen auch weiterhin in der Pflicht zur finanziellen Förderung der Betreuungsvereine sind. Denn durch die Arbeit der Betreuungsarbeit werden sie entlastet. Gibt es keine Betreuungsvereine fallen diese Aufgaben der Betreuungsbehörde zu. Dies ist um ein Vielfaches teuer (siehe dazu Punkt B. 2. e.).

Die **Umsetzung des § 17 BtOG** in den Ländern muss kritisch durch den **Bund begleitet** und überwacht werden.

2. Betreuer*innenvergütung – Kostenpauschalen

Ebenso fehlt es in den Punkten 4 und 5 des Antrags der CDU/CSU an konkreten und verbindlichen Vorgaben dazu, wie die Kostenpauschalen der Betreuer*innenvergütung angepasst werden sollen. Hierzu gibt es bereits umfangreiches Datenmaterial, welche Erhöhung mindestens notwendig ist und welche Richtwerte in die Berechnung der Kostenpauschalen einzubeziehen sind. Es wäre daher an dieser Stelle wünschenswert gewesen, dass der Antrag diese konkret benennt und berücksichtigt. Unter Zugrundelegung der oben genannten Aspekte ergeben sich folgende Anpassungsbedarfe für die Anpassung der Kostenpauschalen nach dem VBVG:

a) Anhebung der Betreuer*innenvergütung um mindestens 20 %

Der Bundesverband der Berufsbetreuer hat empirisch eine Kostensteigerung von 19,3 % ermittelt. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist aufgrund dessen der Ansicht, dass eine Anpassung der Betreuer*innenvergütung um mindestens 20 % zwingend notwendig ist.

b) Dynamisierung der Betreuer*innenvergütung Jetzt

Zudem muss eine auskömmliche Betreuer*innenvergütung zwingend eine Anpassung an die jeweils aktuelle Tarifentwicklung beinhalten. Eine Dynamisierung ist daher zwingend notwendig! Ansonsten müssen Betreuungsvereine weiterhin die tariflichen Erhöhungen aus ihren bald nicht mehr vorhandenen Rücklagen zahlen. Ohne Dynamisierung können Vergütungsanpassungen nur durch eine Änderung der gesetzlichen Grundlage vollzogen werden. Dies ist zu langwierig und unflexibel, um den Anforderungen des Personals nach fairer Entlohnung noch rechtzeitig nachkommen zu können.

Damit einher geht, dass eine Lohnzahlung nach dem Tarif des öffentlichen Dienstes schon aufgrund der jährlichen Anpassungen somit ausgeschlossen ist. Werden hingegen Tarifsteigerungen für Mitarbeiter*innen ermöglicht, führt dies dauerhaft zu einer wirtschaftlichen Schieflage aufgrund der Unterfinanzierung des Betreuungsvereins.

Der im Gesetz zur Anpassung der Betreuer*innenvergütung hierfür angesetzte Zuschlag in Höhe von 2 % für Tarifsteigerungen bis zum Zeitpunkt der Evaluierung des VBVG war von vornherein zu niedrig angesetzt und entspricht retrospektiv nicht

den aktuellen Tarifsteigerungen. Notwendige Tarifsteigerungen konnten und können daher nicht an Mitarbeiter*innen weitergegeben werden.

Eine solche **Dynamisierung muss bereits Jetzt und unmittelbar** eingeführt werden, nicht erst nach Abschluss der Evaluation. Nur so kann gewährleistet werden, dass Betreuungsvereine bis zum Abschluss der Evaluation halbwegs überleben können und die rechtliche Betreuung sichergestellt ist.

Eine Dynamisierung greift der Evaluation auch nicht vor. Denn in diese fließen weitere und umfassendere Aspekte als nur eine Anpassung an die Inflation ein. In Anbetracht des Fachkräftemangels muss der Bereich der rechtlichen Betreuung attraktiv bleiben. Daher kann eine Erhöhung der Betreuer*innenvergütung aufgrund der gestiegenen Lohn- und Preisentwicklung nicht erst erfolgen, wenn die Angemessenheit der Vergütung erneut evaluiert wurde. Darüber hinaus sind die Betreuungsvereine bei der Zahlung ihrer Löhne oft an den TVöD gebunden. Dies ist auch der Grund dafür, dass der Gesetzentwurf den TVöD bei der Ermittlung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung zugrunde gelegt hat. Werden die Tarifentwicklungen bei der Betreuer*innenvergütung nicht unmittelbar berücksichtigt, ist eine weitere Finanzierungslücke vorprogrammiert.

c) **Weitere zu berücksichtigende Parameter**

Darüber hinaus sind Folgende Aspekte mit einzubeziehen:

- **TVöD-SuE S 12 / Stufe 04:** Die Eingruppierung in diese Stufe ist weiterhin als Grundlage heranzuziehen. Eine Vergütung, die sich hingegen an der Tarifgruppe TV-L / Stufe 1 orientiert, muss zwangsläufig zu Fehlbeträgen führen, wenn die tatsächliche Eingruppierung z. B. in Stufe 6 erfolgt.
- **Overheadkosten i. H. v. mindestens 30 %:** Die vom Gesetzgeber im Jahr 2019 angesetzten Overheadkosten von 4 % sind zu niedrig und entfielen zum überwiegenden Teil auf die Kosten der Leitung.
- Kosten für die **Rechts- und Fachaufsicht bei Betreuungsvereinen** müssen berücksichtigt werden (siehe dazu Punkt C. 2. e.).
- Es müssen auch die **Kosten der zunehmenden Digitalisierung** (z. B. eBO etc.) Eingang finden.
- Die in den Fallpauschalen **hinterlegten Zeitaufwände** sind insbesondere bei rechtlichen Betreuungen ab dem 25. Monat zu niedrig angesetzt und müssen angepasst werden. Sinnvoll und um rechtlich betreute Personen ausreichend zu unterstützen und zu betreiben, erscheinen mindestens 2,5 Stunden in stationären oder vergleichbaren Wohnformen, sowie 4 Stunden in anderen Wohnformen.

- Gleichzeitig sollten die Sonderpauschalen um **weitere Pauschalen für arbeitsintensive Betreuungsfälle** ergänzt werden. Hierzu gehören z. B.:
 - o Pauschalen bei der Verwaltung bzw. Abwicklung von Nachlässen,
 - o Pauschalen bei Fällen mit Auslandsbezug (erhöhter Arbeitsaufwand und Spezialkenntnisse, z. B. durch unklare oder aufwendig zu verlängernde Aufenthaltstitel, Sonderregelungen bei sozialrechtlichen Ansprüchen, z. B. AsylbLG, Krankenversicherung etc.),
 - o Pauschale bei Unterbringungs- oder Zwangsbehandlungsfällen (erhöhter Aufwand der Kontrolle und Beaufsichtigung).
- Die **Wechselfpauschale zum Ehrenamt** sollte, um Anreize für einen möglichen Wechsel zu erhöhen, deutlich erhöht werden, z. B. auf die hälftige Jahresgebühr.
- **Dolmetscher*innen- oder Übersetzungskosten** sollten in entsprechenden Fällen mindestens als monatlich/jährliche Pauschale ausgeglichen werden. Ein Ausgleich durch die Aufwandspauschale ist aufgrund der hohen Kosten unangemessen und führt in der Praxis dazu, dass diese rechtlichen Betreuungen immer häufiger nicht geführt werden können. Eine Pauschale würde Planungssicherheit für Betreuungsvereine und rechtliche Betreuer*innen als auch für die Landeshaushalte ermöglichen und zugleich die Kosten diesbezüglich deckeln.
- Notwendig sind auch **Sonderpauschalen für außergewöhnliche bzw. besondere Leistungen**. Hierzu können ebenso Dolmetscher*innenkosten zählen. Denn gewisse Mehraufwände können nicht vorhergesehen werden. Daher müssen diese gesondert abgerechnet werden können.

d) Besonderheiten für Betreuungsvereine müssen berücksichtigt werden

Fachaufsichts- und weitere Gemeinkosten (siehe dazu Punkt B. 1. c.) fallen nur bei Betreuungsvereinen an und führen dazu, dass Vereinsbetreuer*innen grundsätzlich schlechter bezahlt werden als Berufsbetreuer*innen. Denn Fachaufsichtskosten machen einen nicht unerheblichen Teil der weiteren Gemeinkosten der Betreuungsvereine aus (Overheadkosten, Arbeitssicherheit, Datenschutzbeauftragte usw.). Bei selbständigen Berufsbetreuer*innen fallen diese in der Regel nicht an. Dies führt dazu, dass Betreuungsvereine bei gleichen Betreuungsfallzahlen für die Personalkosten bis zu einem Drittel weniger an Vergütung einsetzen können. Denn die Fachaufsichts- und Gemeinkosten sind nicht zusätzlich gegenfinanziert und müssen daher aus der Betreuer*innenvergütung gezahlt werden.

Auch Overheadkosten sind Teil dieser Fachaufsicht. Sie sind bei der Erhöhung der Betreuer*innenvergütung mit lediglich 4 % berücksichtigt worden. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) empfiehlt aber seit Jahren, die Gemeinkosten eines Büroarbeitsplatzes mit 20 % der Personalkosten zu

berücksichtigen. Da die Berechnungsgrundlage jedoch aus den 1980er Jahren stammt, wird derzeit in einem Projekt die Neuberechnung der Pauschale vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Gemeinkostensatz erhöhen wird. Das Bundesfinanzministerium legt inzwischen eine Gemeinkostenpauschale von 28,1 % (für nachgeordnete Behörden) bzw. 39,5 % (für oberste Bundesbehörden) zugrunde (vgl. KGSt, Projekt: Neuberechnung der Gemein- und Sachkostenpauschale, abrufbar unter: <https://www.kgst.de/projekt-neuberechnung-der-gemein-und-sachkostenpauschale>). Aufgrund dessen müssen die Overheadkosten, da sie bisher auch über die Landesförderung nicht abgedeckt sind, mit einer höheren Prozentquote von mindestens 30 % Eingang in die Ermittlung der Kostenpauschale nach dem VBVG finden.

Kontakt:
Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de
